

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Kleine Anfrage der / des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD
Titel: Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Drs.-Nr.: 8/5296

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.



Ina-Maria Ulbrich

Anlage

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) sind die Länder verpflichtet, zur Unterbringung von Asylbegehrenden Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die Aufnahmequote der Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Dieser beträgt für Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig 1,98045 Prozent der bundesweit zu verteilenden Asylbegehrenden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Verpflichtung durch die Schaffungen einer Erstaufnahmeeinrichtung mit den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz nachgekommen.

1. Welche finanziellen Mittel wurden seit 2015 für den Betrieb, den Auf- und Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgewendet (bitte jährliche Ausgaben je Standort tabellarisch darstellen)?

Folgenden Tabellen können die finanziellen Aufwendungen für die Anmietung, Bewirtschaftung und Bauunterhaltung an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) entnommen werden.

Standort Nostorf-Horst

Haushalts-jahr	Mietaufwendungen in Euro	Aufwendungen für Bewirtschaftung in Euro	Aufwendungen für Bauunterhalt in Euro
2015	105.303,15	466.828,00	1.009.683,22
2016	83.945,60	480.323,09	364.104,94
2017	61.793,28	398.190,34	326.408,77
2018	61.793,28	442.683,00	997.165,99
2019	61.793,28	369.106,72	1.008.726,43
2020	61.793,28	261.243,03	320.123,69
2021	61.793,28	247.934,07	284.247,02
2022	61.793,28	278.494,97	358.908,82
2023	61.793,28	432.430,84	304.570,68
2024	61.793,28	501.334,39	665.253,41
Summe	683.594,99	3.878.568,45	5.639.192,97

Standort Stern Buchholz

Haushalts-jahr	Mietaufwendungen in Euro	Aufwendungen für Bewirtschaftung in Euro	Aufwendungen für Bauunterhalt in Euro
2015	393.272,38	226.592,74	-
2016	1.362.079,85	458.134,67	109,70
2017	1.412.417,13	357.028,00	-
2018	1.412.397,12	436.518,80	-
2019	1.412.397,12	473.594,44	-
2020	595.643,48	380.299,87	-
2021	1.180.867,44	556.109,77	-
2022	2.649.207,25	732.412,20	-
2023	4.483.789,49	912.124,19	834,61
2024	12.347.095,84	1.054.682,01	-
Summe	27.249.167,10	5.587.496,69	944,31

Der Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wurde über die Anmietung weiterer Objekte auf der Liegenschaft Stern Buchholz realisiert. Die Kosten für Auf- und Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung sind somit in den obenstehenden Werten enthalten. Die Steigerung der Mietkosten am Standort Stern Buchholz ab 2024 begründet sich durch die beschlossene Kapazitätserweiterung. Hierzu wurden vom dortigen Vermieter verschiedene Objekte für eine Vermietung hergerichtet. Die Sanierungskosten des Vermieters wurden als Investmiete beglichen.

Die Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung können der folgenden Übersicht entnommen werden. Eine nach Standorten getrennte Aufschlüsselung ist nicht möglich, da die entsprechenden Verträge in der Regel für beide Standorte geschlossen und zusammenhängend abgerechnet werden.

Haushalts-jahr	Aufwendungen für Betreuung der EAE in Euro	Aufwendungen für Bewachung der EAE in Euro	Aufwendungen für Medizinische Leistungen in Euro	Aufwendungen für Leistungen für soziale Zwecke nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII in der EAE in Euro
2015	13.395.401,61	1.034.641,57	4.206.477,92	10.591.087,29
2016	17.592.820,63	6.577.587,56	4.522.458,72	9.107.453,32
2017	6.860.277,88	1.826.976,41	4.032.711,07	6.180.954,90
2018	6.235.030,08	1.817.632,12	4.408.768,64	4.878.628,45
2019	6.583.456,78	1.978.853,31	4.353.255,78	5.093.067,61
2020	7.277.741,97	2.374.220,65	3.770.109,22	3.992.395,43
2021	8.039.918,62	2.219.383,82	3.026.653,17	4.027.676,12
2022	9.891.532,66	2.802.790,02	3.755.258,32	5.944.837,65
2023	12.512.616,80	4.136.837,19	4.141.929,92	7.380.944,70
2024	13.193.567,54	5.630.180,25	4.277.997,64	6.550.696,89
Zwischen-summe	101.582.364,57	30.399.102,90	40.495.620,40	63.747.742,36
Gesamt	236.224.830,23			

2. Welche Erweiterungen je Standort der Erstaufnahmeeinrichtung begründen den finanziellen Mehrbedarf in den Haushaltsjahren 2026/2027 (bitte so detailliert wie möglich aufführen)?
- Welche Preissteigerungen tragen zum finanziellen Mehrbedarf bei?
 - Welche Kapazitäten werden durch die Erweiterungen zu den vorhandenen geschaffen (bitte Entwicklung der Unterbringungskapazitäten je Standort seit 2021 chronologisch darstellen)?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Kabinett beschloss am 5. März 2024 die Erweiterung der Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung. Ziel ist die Verdopplung der Kapazität der Einrichtung von circa 1.200 Plätzen (Stand März 2024) auf etwa 2.400 Plätze.

Am Standort Nostorf-Horst ist eine zeitnahe Erweiterung der Kapazität um bis zu 200 Plätze vorgesehen. Am Standort Stern Buchholz soll die Kapazität um 500 Plätze erhöht werden. Im Frühjahr 2025 gingen davon 100 Plätze in die Betreuung über. Die verbleibenden 400 Plätzen sollen bis Ende 2026 folgen.

Die Planungen zur Schaffung weiterer 500 Plätze befinden sich in einem frühen Stadium, weshalb hierzu keine gesicherten Angaben gemacht werden können.

Der finanzielle Mehrbedarf ist neben der Erweiterung der Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung und der damit einhergehenden notwendigen Verstärkung des Personalbestands auch auf die allgemeinen Inflationsbedingten Preissteigungen, beispielsweise für Heizung Wasser, Lebensmittel und alltäglichen Gebrauchsgegenstände sowie auf Lohnanpassungen bei beauftragten Unternehmen, zurückzuführen.

Die jährliche Entwicklung der Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung seit 2021 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Stichtag	Standort	nominale Kapazität	geschaffene Plätze
31.12.2021	Nostorf-Horst	440 Plätze	-
	Stern Buchholz	590 Plätze	-
	gesamt	1.030 Plätze	-
31.12.2022	Nostorf-Horst	440 Plätze	-
	Stern Buchholz	590 Plätze	-
	gesamt	1.030 Plätze	-
31.12.2023	Nostorf-Horst	440 Plätze	-
	Stern Buchholz	770 Plätze	180 Plätze
	gesamt	1.210 Plätze	180 Plätze
31.12.2024	Nostorf-Horst	440 Plätze	-
	Stern Buchholz	770 Plätze	-
	gesamt	1.210 Plätze	-
30.09.2025	Nostorf-Horst	440 Plätze	-
	Stern Buchholz	870 Plätze	100 Plätze
	gesamt	1.310 Plätze	100 Plätze

Aufgrund familiärer, ethnischer, kultureller und religiöser Unterschiede unter den Bewohnenden kann regelmäßig nicht die volle Kapazität genutzt werden.

3. Plant die Landesregierung im Falle dauerhaft sinkender asylrechtlicher Zugangszahlen einen Rückbau oder eine Umwidmung der absehbar vorhandenen Unterbringungskapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes?

- a) Wenn ja, welche Schritte je Standort stehen aktuell zur Diskussion oder sind bereits geplant?
b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung plant auch bei anhaltend rückläufigen Zugangszahlen keinen zeitnahen Rückbau der Kapazitäten der landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtung. Mittels Kabinettsbeschluss vom 5. März 2024 wurde eine Verdopplung der Kapazität vom circa 1.200 Plätzen (Stand März 2024) auf etwa 2.400 Plätze beschlossen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist insbesondere die Notwendigkeit der Vorhaltung von Kapazitäten, um auch kurzfristig stark steigenden Zugangszahlen begegnen zu können. Zudem wird durch die Erhöhung der Kapazität die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung verlängert. Damit werden die in § 47 AsylG vorgesehen Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung tendenziell stärker ausgeschöpft, um insbesondere zu einer Entlastung der Kommunen beizutragen.

4. Wie lange laufen noch die aktuellen vertraglichen Verpflichtungen mit Bezug zu den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung?
Welche vertraglichen Ausstiegsmöglichkeiten hat das Land Mecklenburg-Vorpommern?

Die nachstehenden Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen mit den folgenden vertraglichen Verlängerungsoptionen und Ausstiegsmöglichkeiten.

1. Betreibung

Der aktuelle Vertrag über die Leistung der Betreuung der Erstaufnahmeeinrichtung hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 30.06.2026. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 30.06.2029.

2. Bewachung

Der aktuelle Vertrag über die Leistung der Bewachung der Erstaufnahmeeinrichtung hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 30.09.2025. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 30.09.2028.

3. Verpflegung

Der aktuelle Vertrag über die Verpflegung am Standort Nostorf-Horst hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 31.07.2026. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 31.07.2027.

Der aktuelle Vertrag über die Verpflegung am Standort Stern Buchholz hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 28.02.2026. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 28.02.2030.

4. Medizinische Ambulanz

Der aktuelle Vertrag über medizinische Leitungen hat eine unbestimmte Vertragslaufzeit. Die vertraglich bestimmte Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende.

5. Bekleidung

Der aktuelle Vertrag über die Bereitstellung von Bekleidungsgegenständen hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 04.11.2025. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 04.11.2028.

6. Transport

Der aktuelle Vertrag über den Transport von Bewohnenden der Erstaufnahmeeinrichtung (Standort Nostorf-Horst) hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 30.04.2026. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 30.04.2029.

Der aktuelle Vertrag über den Transport von Bewohnenden der Erstaufnahmeeinrichtung (Standort Stern Buchholz) hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 31.12.2025. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis sechs Monate vor Vertragsablauf erfolgt. Die Laufzeit endet spätestens zum 31.12.2026.

7. Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Der aktuelle Vertrag über Dolmetsche- und Übersetzungsleistungen hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr und läuft aktuell noch bis zum 30.11.2025. Ein neuer Vertrag über diese Leistung wird momentan ausgeschrieben.

8. Mietverträge

Die Anmietflächen am Standort Stern Buchholz sind zum großen Teil befristet bis zum 31.12.2029 mit den gesetzlich verankerten Kündigungsfristen. Einige kleinere Objekte sind unbefristet angemietet mit einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Die Anmietung in Nostorf-Horst ist unbefristet und mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.